

AUSSTATTUNGSDARLEHEN

Förderung für die Ausstattung, Ausgestaltung und Einrichtung von Wohnraum sowie die Anschaffung notwendiger Geräte zur Führung des Haushaltes.

Förderungswerbende Person:

ArbeitnehmerInnen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, welche auf Grund des der Vollversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnisses innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung mindestens 3 Jahre, oder in den letzten 1 ½ Jahren ununterbrochen Kammerbeiträge zur Steiermärkischen Landarbeiterkammer geleistet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung Kammerbeiträge leisten.

Förderung:

Das zinsfreie Darlehen beträgt maximal € 5.040.--.

Das Darlehen ist in maximal 56 Monatsraten zurückzuzahlen.

Die Rückzahlungsrate beträgt € 90,-

Förderungsgegenstand:

Ausgestaltung von Wohnraum (z.B.: Böden, sanitäre Einrichtung, etc.)

Erwerb von Einrichtungsgegenständen (z.B.: Möbel)

Anschaffung notwendiger Geräte zur Führung des Haushaltes (E-Herd, Kühlschrank, Geschirrspüler, etc.)

Verwendungsnachweis:

Die Summe der vorzulegenden Rechnungen und Zahlungsnachweise hat jedenfalls die Höhe des gewährten Darlehens zu betragen. Die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbestätigungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung nachzuweisen. Das Zahlungsdatum darf nicht länger als 6 Monate vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen.

Sicherstellung:

Schuldschein des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin, welcher vor einem befugten Kammerbediensteten unterfertigt werden muss. Der Schuldschein kann auch vor einem Notar oder Bezirksgericht unterfertigt werden.

Bedingungen:

Auszug aus dem Schuldschein mit den wichtigsten **Verpflichtungen**:

Das aushaftende Darlehen ist sofort zurückzuzahlen, wenn:

- ➔ *die Steiermärkische Landarbeiterkammer über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde;*
- ➔ *die gänzliche oder teilweise widmungswidrige Verwendung festgestellt oder die geförderte Liegenschaft nicht von/m kammerzugehörigen/r Darlehensnehmer/-in bewohnt wird;*
- ➔ *der/die kammerzugehörige Darlehensnehmer/-in vor Tilgung des Darlehens nicht mehr lt. § 2 Abs1 LAKG 1191 idgF kammerzugehörig ist; (ausgenommen Pensionierung und Berufsaufgabe wegen Kindererziehung);*
- ➔ *der/die Darlehensnehmer/-in mit der vorgesehenen Rückzahlung mehr als zwei Monate in Verzug ist und der Rückstand innerhalb von weiteren 3 Monaten nicht beglichen wird;;*
- ➔ *eine Veräußerung der Liegenschaft erfolgt;*
- ➔ *der/die Förderungsnehmer/-in sein/ihr Eigentum(Baurecht) am geförderten Objekt, wenn auch nur teilweise, durch eine richterliche Verfügung oder einen sonstigen Hoheitsakt verliert.*
- ➔ *der für die Darlehensrückzahlung eröffnete Dauerauftrag vor gänzlicher Tilgung des Darlehens ersatzlos storniert wird;*
- ➔ *andere Personen als die Ehegattin/der Ehegatte, Partner/-in, Kinder im Falle des Ablebens der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers die Erbschaft antreten.*
- ➔ *für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichendem Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen angeordnet wird, wird vereinbart, dass das aushaftende Darlehen zur Rückzahlung fällig wird, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Erreichung des Förderungszieles trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.*

Ansprechpartner:

Fachbereich Förderung im Kammeramt in Graz: Ingrid Ofner,
Telefon 0316/83 25 07-12 E-Mail i.ofner@lak-stmk.at;
oder
Kammersekretär in der Außenstelle